

# Gesetzliche Altersrente wird nur noch Grundsicherung sein

*Der jüngste Rentenversicherungsbericht sagt es unverblümt: Die gesetzliche Rente, die Beschäftigte jüngeren und mittleren Alters einmal erwarten können, reicht definitiv nicht aus. Die meisten von ihnen müssen ab sofort Möglichkeiten der betrieblichen und privaten Altersvorsorge nutzen, wollen sie Altersarmut vermeiden.*

Das Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung wird in den kommenden Jahrzehnten so stark absinken, dass sie für ein auskömmliches Leben im Alter nicht mehr ausreicht. Das ist das Fazit des Rentenversicherungsberichts 2005 des Bundesarbeits- und Sozialministeriums, der Anfang März 2006 veröffentlicht wurde (herunterladbar direkt von der Homepage [www.sh-rente.de](http://www.sh-rente.de)). „In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung der privaten (und betrieblichen) Vorsorge genutzt werden...“, heißt es in dem Bericht. Prognostiziert werden dramatische Absenkungen des Rentenniveaus. Nach Berechnungen des Rentenexperten Bernd Raffelhüschen, Professor an der Universität Freiburg, wird das gesetzliche Bruttorentenniveau im Jahr 2035 nur noch knapp oberhalb des Sozialhilfeniveaus liegen.

Schon heute muss festgestellt werden, dass die Rente eines Durchschnittsrentners – nach 45 Versicherungsjahren und bei durchschnittlichem Verdienst (2005: 29.569 Euro) –

im Jahr 2009 um 330 Euro niedriger ausfallen wird, als im Rentenversicherungsbericht 1995 vorausgesagt: Die Deutsche Rentenversicherung hat bestätigt, dass die monatliche Durchschnittsrente bei 1180 Euro statt bei 1510 Euro liegen wird. 2014 soll sie mit 1263 Euro kaum spürbar darüber liegen. Für 2019 ist ein Wert von 1414 Euro in Aussicht gestellt.

Bis 2035 wird das Rentenniveau, das die Bruttorente eines Durchschnittsrentners mit dem Bruttogehalt eines durchschnittlich verdienenden Erwerbstätigen vergleicht, von zurzeit rund 53 Prozent auf 46 Prozent absinken. Die staatliche Rente wird künftig nur noch eine Grundsicherung sein und den Lebensstandard nicht mehr gewährleisten können.

Die vom Dienstgeber finanzierte Betriebsrente, die im Caritasbereich zwischen vier Prozent (Versorgungsordnung A in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse) und 7,5 Prozent (Versorgungsordnung B der Selbsthilfe Pensionskasse) des Bruttoeinkommens liegt, wird alleine die Lücke nicht schließen können. Geht man von einem angestrebten Versorgungsniveau im Alter

von 80 Prozent des letzten Bruttoeinkommens aus, müssen die heute 30-jährigen während ihres ganzen Erwerbslebens dafür sparen. Zusätzliche betriebliche Altersvorsorge im Rahmen der Entgeltumwandlung sowie ergänzende private Vorsorgemaßnahmen werden dabei unverzichtbar.

## **Unter 43-Jährige werden ihre volle Rente erst mit 67 erhalten**

Die Bundesregierung hat aufgrund der steigenden Lebenserwartung und der angespannten Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung die „Altersrente mit 67 Jahren“ geplant. Bis zum Herbst 2006 soll ein Gesetzgebungsverfahren die Details festlegen. Ursprünglich sollte diese Neuregelung erst ab 2012 schrittweise bis 2035 eingeführt werden. Nach der aktuellen Planung wird die Anhebung der Lebensarbeitszeit bereits im Jahr 2029 vollständig umgesetzt sein.

Ab dem Geburtsjahrgang 1947 wird das Renteneintrittsalter stufenweise angehoben: Die Regierung will ab 2012 bis 2023 in jährlichen Einmonatsschritten die Regelaltersgrenze auf das 66. Lebensjahr erhöhen. Vom Jahr 2024 an bis

2029 steigt das Rentenalter um zwei Monate je Jahrgang auf 67 Jahre an. Das bedeutet: Wer zum Jahrgang 1958 gehört, wird ohne Abschlag erst mit 66 Jahren in die Rente gehen können; der Jahrgang 1964 und jüngere Versicherte können erst mit 67 Jahren die Altersrente abschlagsfrei beziehen. Nur langjährig Versicherte, die 45 Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, werden voraussichtlich ohne Abschläge weiterhin mit 65 Jahren in Rente gehen können. Versicherte mit größeren Lücken in ihrer Erwerbsbiografie, wie zum Beispiel durch eine akademische Ausbildung, werden durch die Neuregelung benachteiligt. Besonders große Nachteile entstehen auch für Frauen mit Teilzeitbeschäftigung oder längeren Familienphasen.

#### Was wird ein früherer Start in die Rente kosten?

Grundsätzlich können die Kosten für den vorgezogenen Rentenbeginn nur individuell ermittelt werden, zum Beispiel anhand der aktuellen Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung. Einkalkuliert werden muss für jeden Monat des vorzeitigen Ausstiegs aus dem Erwerbsleben ein Abschlag von zurzeit 0,3 Prozent der gesetzlichen Monatsrente bis zum Lebensende. Bei einem Rentenbeginn mit 65 Jahren entsteht im Jahr 2029 somit ein Abschlag von 7,2 Prozent. Hinzurechnen werden müssen Verluste durch die geringere Anzahl von Versicherungsjahren beziehungsweise nicht mehr eingezahlte Beiträge bei einem Rentenbeginn mit 65 Jahren. Ein Durchschnittsrentner, geboren 1964, mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2500 Euro wird überschlägig von einer zusätzlichen Rentenlücke von zirka 100 Euro ausgehen müssen.

#### Was tun? Beispielsweise Entgelt umwandeln

Die dienstgeberfinanzierte Betriebsrente nach den AVR (Versorgungsordnungen A und B) wird zur Auffüllung von

Versorgungslücken der Dienstnehmer(innen) immer wichtiger. Die von den durchführenden Pensionskassen versandte Jahresbescheinigung informiert über die Höhe des Rentenanspruchs, der durch freiwillige Beiträge in der betrieblichen Altersversorgung noch weiter ausgebaut werden kann.

Die Dienstnehmer(innen) in Kirche und Caritas haben Anspruch auf die Aufstockung dieser Betriebsrente durch eine zusätzliche freiwillige Entgeltumwandlung in den steuerlich zulässigen Höchstgrenzen. Sozialabgaben für die umgewandelten Beiträge entfallen bis 31. Dezember 2008.

Der Anspruch des Mitarbeiters besteht grundsätzlich bei der Kasse, die die betriebliche Altersversorgung für den Dienstgeber durchführt. Im Einzelfall können Dienstgeber und -nehmer(in) bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Mitarbeiter(innen), die sich für die Entgeltumwandlung entscheiden und in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, erhalten bis zum 31. Dezember 2008 einen Dienstgeberzuschuss in Höhe von 13 Prozent des umgewandelten Betrags (gemäß Zentral-KODA-Beschluss).

Im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes 2005 wurde die Entgeltumwandlung ausgebaut. Eine zusätzliche steuerfreie Einzahlung von 1800 Euro im Jahr, die jedoch sozialabgabenpflichtig ist, ist somit möglich.

Deutlich attraktiver gestaltet sich zunehmend auch die Förderung nach § 10a EStG (Riesterförderung). Im Zusammenhang mit der seit Jahresbeginn 2006 in Kraft getretenen dritten Stufe der Zulagenförderung ergeben sich künftig verbesserte Möglichkeiten der kapitalgedeckten Altersversorgung.

Andreas Pohlmann ist Abteilungsleiter Öffentlichkeitsarbeit der SELBST-HILFE Pensionskasse der Caritas VVaG, E-Mail: pohlmann@sh-rente.de



Machen Sie  
Ihrem Geld Beine

mit 6 % p.a.\* :

**BIBKombi-Paket**

\* für 50 % des Anlagebetrages, Laufzeit 12 Monate. Die anderen 50 % investieren Sie in einen der Fonds: UniDividendenAss, UnionFonds Kirche und Caritas, UniGarant: Deutschland 2 oder Lupus alpha Structure Invest (mit Ausgabeaufschlag). Anlagebetrag ab 10.000 Euro.



**BANK IM  
BISTUM ESSEN**

kreativ dynamisch individuell

Gildehofstraße 2  
45127 Essen

Fon 02 01 / 22 09-0  
Fax 02 01 / 22 09-200

www.bibessen.de